

Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen

der reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
1.1	Grundsatz	2
1.2	Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen	2
1.3	Sitzungs- und Taggelder	2
1.4	Massgeblicher Zeitaufwand	2
1.5	Übrige Entschädigungen	3
1.6	Stellvertretungen	3
1.7	Spesepauschalen	3
1.8	Abschiedsgeschenk und Abgangsentschädigung	3
2.	Besondere Bestimmungen	4
2.1	Kirchenpflege (KiPf)	4
2.2	Pfarrwahlkommission (PWK)	4
2.3	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	4
2.4	Weitere Kommissionen gem. Art. 171 ²⁶	5
3.	Spesen	5
3.1	Definition Spesen	5
3.1	Auszahlung	5
3.2	Reisekosten	5
3.3	Verpflegungskosten	5
3.4	Übrige Ausgaben	6
4.	Schlussbestimmungen	6
4.1	Gültigkeit und Inkrafttreten	6

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die in einer Behörde oder einer Kommission tätig sind.

Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

1.2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen

Die personalrechtlichen Bestimmungen (PVO, LS 181.40 der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich) gelten nur insoweit, als das vorliegende Reglement einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

1.3 Sitzungs- und Taggelder

Es werden folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

a) für Sitzungen, die mindestens 1 Stunde dauern	CHF 85.00
b) Taggeld für den halben Tag (> 4 Stunden)	CHF 235.00
c) Taggeld für den ganzen Tag (> 7 Stunden)	CHF 470.00

1.4 Massgeblicher Zeitaufwand

Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufgewendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

1.5 Übrige Entschädigungen

Für ausserordentliche, einmalige Beanspruchungen eines Behördenmitgliedes kann die Kirchenpflege diesem Mitglied eine angemessene Entschädigung bis max. 5'000 Franken pro Jahr zusprechen. Handelt es sich um Aufträge und Projekte, sind diese durch die Kirchenpflege anzuordnen.

Der Behördenstundenlohn für Behörden- und Kommissionsmitglieder ist auf CHF 38.00 pro Stunde festgelegt. Er ist für alle Behörden und Kommissionen verbindlich. Er wird angewendet, wenn die verrichtete Arbeit nicht anderweitig durch diese Verordnung abgegolten ist.

1.6 Stellvertretungen

Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indispositionen mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt die Kirchenpflege im Einzelfall fest.

1.7 Spesenpauschalen

Sofern - gemäss diesem Reglement - Spesen mit einer Jahrespauschale abgegolten sind, können keine weiteren Spesenentschädigungen geltend gemacht werden.

1.8 Abschiedsgeschenk und Abgangsentschädigung

Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Kirchenpflegeamt wird eine Abgangsentschädigung ausgerichtet. Zudem darf ein Abschiedsgeschenk überreicht werden.

- Abgangsentschädigung: CHF 250.00 pro Amtsjahr
- Geschenk: CHF 50.00 pro Amtsjahr (bzw. max. CHF 450.00)
- Blumenstraus oder eine Flasche Wein
- Karte

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Kirchenpflege (KiPf)

Alle Mitglieder der Kirchenpflege beziehen folgende Entschädigung pro Jahr:

a) Grundentschädigung je Mitglied	CHF	2'600.00
-----------------------------------	-----	----------

Ressort

b) Aktuarat	CHF	3'000.00
c) Altersarbeit, Diakonie	CHF	1'000.00
d) Gottesdienst und Musik	CHF	500.00
e) Finanzen	CHF	4'000.00
f) Liegenschaften	CHF	3'000.00
g) Religionspädagogik 0-10 Jahre	CHF	1'000.00
h) Religionspädagogik 10-16 Jahre	CHF	1'000.00

Die zu einem Ressort dazugehörigen Bereiche (wie zum Beispiel Personalführung, Elektronik oder Informatik) sind in den einzelnen Stellenbeschrieben pro Ressort aufgeführt. Wenn nicht ausdrücklich erwähnt, gilt für alle Aufgaben innerhalb eines Ressorts die Entschädigung gem. Pt. 2.1

Zulagen

i) Präsidium	CHF	6'000.00
j) Protokoll* pro Sitzung	CHF	130.00
k) Spesenentschädigung für PC und Drucker	CHF	300.00

*die Protokollierung der KiPf-Sitzungen ist im Ressort Aktuarat eingerechnet.

2.2 Pfarrwahlkommission (PWK)

Präsidium und Mitglieder der Pfarrwahlkommission beziehen folgende Entschädigung pro Jahr:

a) Präsidium	CHF	1'500.00
b) Sitzungsgelder und Protokollführung gem. Pt. 1.3 bzw. Pt. 2.1		

2.3 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen folgende Entschädigung:

c) Präsidium	CHF	550.00
d) Mitglied	CHF	330.00

Sitzungsgelder und Protokollführung gem. Pt. 1.3 bzw. Pt. 2.1

2.4 Weitere Kommissionen gem. Art. 171²⁶

Laut Kirchenordnung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche kann die Kirchenpflege für bestimmte Aufgaben und Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen erstellen. Der Behördenstundenlohn ist unter Pt. 1.5 geregelt.

Sitzungsgelder und Protokollführung gem. Pt. 1.3 bzw. Pt. 2.1

3. Spesen

3.1 Definition Spesen

Als Spesen gelten Ausgaben, die der Kirchenpflege in Ausübung der amtlichen Tätigkeit am Arbeitsort oder auf Dienstreisen entstehen.

Die Mitglieder der Kirchenpflege sind verpflichtet, ihre Spesen möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Ausübung der amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit nicht notwendig sind, sind selbst zu tragen.

- Reisekosten (Ziffer 2)
- Verpflegungskosten (Ziffer 3)
- Übrige Kosten (Ziffer 4)

3.1 Auszahlung

Spesen werden effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet und vergütet.

Für die Rückerstattung ist das offizielle Spesenformular der reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf zu benutzen.

3.2 Reisekosten

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Fahrten mit dem privaten Fahrzeug können CHF 0.90 pro Kilometer geltend gemacht werden.

3.3 Verpflegungskosten

Sind Mitglieder der Kirchenpflege in Ausübung ihres Amtes gezwungen, sich ausserhalb des üblichen oder vereinbarten Arbeitsortes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf Vergütung der effektiven Kosten, wobei maximal folgende Ansätze gegen Beleg vergütet werden.

- Mittagessen (inkl. Getränk) -> CHF 30.00
- Abendessen (inkl. Getränk) -> CHF 35.00

3.4 Übrige Ausgaben

Weitere, hier nicht explizit aufgeführten Ausgaben, sind an der Sitzung der Kirchenpflege zu diskutieren und individuell pro Fall zu entscheiden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Gültigkeit und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement (Version 1.5) wurde von der reformierten Kirchenpflege anlässlich ihrer ordentlichen Sitzung vom 07. Mai 2025 abgenommen, an der Kirchgemeindeversammlung vom 15. Juni 2025 durch die Kirchgemeinde genehmigt. Das Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Gestützt auf das Gemeindegesetz (§ 7 Abs. 2 GG) und die Gemeindeverordnung (§ 2 Abs. 1–3 VGG) wird dieses Reglement auf der Webseite der Reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf veröffentlicht.